

Zur Diözesan - Chronik.

I.

Statistische Nachweisung über die Thätigkeit des bischöflichen Ehegerichtes zu Linz im Solarjahrre 1863.

Die geistlichen oder kirchlichen Ehegerichte, *judicia ecclesiastica circa caussas matrimoniales*, sind seit 1. Jänner 1857 in Thätigkeit. Die hierüber in den früheren Jahrgängen der *Quartalschrift* gelieferten statistischen Nachweisungen erhalten hiermit ihre Fortsetzung.

Der Gegenstand wird am leichtesten überblickt durch Beantwortung der drei Fragen:

1. Welche Rechtssachen wurden im Jahre 1863 bei dem bischöflichen Ehegerichte neu angebracht?
2. Welche Rechtssachen waren in diesem Jahre mit Hinzurechnung der aus den früheren Jahren herübergekommenen im Ganzen anhängig?
3. Was ist mit diesen Rechtssachen geschehen?

Ad 1. Im Jahre 1863 wurden 42 Rechtssachen neu angebracht, und zwar 35 Scheidungssachen und 7 Sponsalienklagen.

Vergleichen wir diese Zahlen mit jenen des vorangehenden Jahres. Im Jahre 1862 wurden neu angebracht 37 Rechtssachen, nämlich 2 Gesuche um Todeserklärung zum Behufe der Wiederverehelichung des überlebenden Gatten, 32 Ehescheidungssachen und 3 Sponsalienklagen. Es hat also im Jahre 1863 die Zahl der Rechtssachen überhaupt um 5, und zwar die Scheidungssachen um 3, die Sponsalienklagen um 4 zugenommen, wogegen 2 Vinkularklagen in Wegfall kommen. Es wurde nämlich im Jahre 1863 eine Verhandlung in Beziehung auf das Eheband nicht anhängig, ist auch aus den früheren Jahren eine derartige Verhandlung nicht in der Schwabe.

Was nun die im Jahre 1863 angebrachten Rechtsachen betrifft, vertheilen sich dieselben folgendermaßen auf die verschiedenen Dekanate der Linzer Diözese:

Dekanat	Scheidung	Verlöbnis
Linz	9	—
Pabneukirchen	2	—
Wartberg	—	—
Freistadt	2	1
St. Johann	2	—
Sarleinsbach	2	1
Wels	5	—
Abzbach	—	—
Gaspoltshofen	1	—
Kallham	—	—
Peuerbach	1	1
Eferding	—	—
Frankenmarkt ¹⁾	—	—
Schörfling ¹⁾	—	—
Gmunden	—	—
Thalheim	1	—
Spital	1	—
Steyr	2	—
Weyer ¹⁾	2	—
Schärding	1	1
Andorf ¹⁾	—	—
Ried	2	—
Ulltheim	—	1
Abspach ¹⁾	—	—
Ranshofen	—	—
Pischelsdorf	1	2
Ostermietzing	1	—
	35	7

¹⁾ Ist die Aufstellung eines Untersuchungs-Kommissärs bisher nicht nöthig geworden.

Aus den bezeichneten 5 Dekanaten kam bisher eine Vinular- oder Scheidungsklage nicht in Verhandlung, daher noch keine Aufstellung eines Untersuchungs-Kommissärs nöthig geworden ist. Diese Nöthigung wird aber bei dem Dekanate Weyer eintreten, sobald die gegen Ende des vorigen Jahres anhängig gewordenen zwei Scheidungssachen zur Verhandlung kommen. Die Sponsalienklagen werden großentheils im Wege der betreffenden Pfarrämter verhandelt.

Die Gründe, aus welchen die Scheidung verlangt wurde, sind mit den in früheren Jahren vorgebrachten gleich, meistens Kränkungen, dann Misshandlungen, öfter Schaden oder Gefahr für die Vermögensrechte, endlich Ehebruch in drei Fällen, welcher letzte Scheidungsgrund seit dem Jahre 1862, in welchem vier Fälle vorkommen, abnimmt.

Ad 2. Zu den im Jahre 1863 neu eingebrachten 35 Ehescheidungssachen kommen aus den früheren Jahren noch 18 Fälle herüber, so daß nun im Ganzen 53 Scheidungssachen vorlagen, nebst den bereits erwähnten neuen 7 Sponsalienklagen.

Ad 3. Was die Ehescheidungsklagen betrifft, wurde die Scheidung nicht bewilligt in 7 Fällen, bewilligt ebenfalls in 7 Fällen; in 9 Fällen fand eine ausdrückliche Versöhnung statt, caussae desertae waren 6, daher sich 15 Aussöhnungsfälle herausstellen; durch den Tod von Parteien erledigten sich 3 Klagen; am 1. Jänner 1864 befinden sich daher 21 Scheidungssachen in der Schwebe. Eigentlich anhängig sind aber nur 13 Scheidungsklagen; 8 Fälle sind noch nicht zur Verhandlung geeignet, theils weil die Klagen wohl eingereicht, aber die pfarrlichen Aussöhnungsversuche noch nicht vorgenommen wurden, oder umgekehrt die Aussöhnungsversuche wohl stattfanden und die Klage anmeldet, aber noch nicht verhandlungsfähig ist. Gerade in diesen Fällen zeigt sich die Wichtigkeit der vorgeschriebenen pfarrlichen Aussöhnungsversuche. Es liegt in der Natur des Menschen, daß er das Hinderniß, welches der Ausführung des gefaßten Vorfaßes entgegensteht, zu umgehen sucht. Manche Gatten versuchen

es daher, ob sie diesen Aussöhnungsversuchen entgehen können, indem sie vorerst ihre Klage einreichen. Diese Scheu vor den erwähnten Versuchen ist schon etwas Gutes, weil sie leichtsinnige Kläger zurückzuhalten geeignet ist. Die Erhaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft muß man auf alle Weise anstreben; die Scheidung ist immer ein Uebel, wenn auch manchmal das kleinere Uebel.

Aber auch dann, wenn die pfarrlichen Aussöhnungsversuche vorgenommen wurden, und über die Fruchtlosigkeit derselben an das bischöfliche Ehegericht berichtet worden ist, — auch dann noch sind sie nicht immer fruchtlos. Denn die Erfahrung lehrt, daß manche Kläger, welchen bedeutet wurde, sie können nun ihre Klage bei dem Ehegerichte anbringen, dieses doch nicht thun; solche Fälle kommen oft vor. Jedenfalls haben die drei pfarrlichen Aussöhnungsversuche das Gute, daß sie die Scheidungswilligen zum ernsten Nachdenken über ihr Vorhaben veranlassen, und ihnen zeigen, die Sache gehe doch nicht gar so leicht.

Was endlich die eingebrachten 7 Sponsalienklagen betrifft, wurde in 3 Fällen entschieden, es sei kein Verlobniß, mithin auch kein Anspruch auf Entschädigung vorhanden; in 2 Fällen standen die Klägerinnen von der weiteren Verhandlung ab, sobald sie erkannten, daß sie der ihnen obliegenden Beweispflicht nicht entsprechen können; ein Gesuch lautete auf Aufhebung des Eheverlöbnisses oder Dispens von Erfüllung desselben, welchem jedoch nicht willfahrt werden konnte, weil es von Erfüllung einer Vertragspflicht keine Dispens gibt, und eine solche Pflicht auch nicht zum Nachtheile eines Dritten gegen dessen Willen aufgehoben werden kann. Eine Sponsalienklage ist noch anhängig.

Es sind also am 1. Jänner 1864 schwebend 21 Scheidungs- und 1 Sponsalienfache.

Dr. Nieder.